

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien, Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

Wien, am 22. Februar 1994

Hö

An die
ParlamentsdirektionParlament
1017 WienBezug : GZ.: 10.042/0029-1.9/94

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 7 -GE/19
 Datum: 23. FEB. 1994
 Verteilt 1. März 1994

St. Nünzinger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebühren-
 gesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert
 werden
 (Strukturreformgesetz-Wehrrecht);

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich, in der Beilage
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
 Der Generalsekretär:

Hink e.h.

wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Franz Romeder

Franz Romeder

Beilage

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Wien, 21. Feber 1994

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht); allgemeine Begutachtung

Bezug: GZ.: 10.042/0029-1.9/94

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu ob. Gesetzentwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die vorgesehenen Novellierungen werden die Gemeinden unmittelbar lediglich im § 35 des Heeresgebührengesetzes 1992 betroffen.

Demnach soll der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, der bislang in der Gemeinde, in der der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz hatte, eingebracht werden konnte, bei der Gemeinde eingebracht werden, bei der der Wehrpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat.

Diese Regelung übersieht, daß das vom Bundesminister für Inneres initiierte Hauptwohnsitzgesetz, das den Begriff "Hauptwohnsitz" definieren sollte, vom Parlament nicht beschlossen wurde. Der Begriff "Hauptwohnsitz" ist der Österreichischen Rechtsordnung zur Zeit fremd und könnte im Falle der Gesetzverwendung der vorgesehenen Novelle des Heeresgebührengesetzes 1992 "§ 35 Abs. 1 Z. 1" nicht vollzogen werden.

- 2 -

Der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" kann dem Begriff "Hauptwohnsitz" nicht gleichgestellt werden, da nach der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine Person mehrere "ordentliche Wohnsitze" haben kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

wHR Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder